

Kleine Anfrage

des Abg. Jonas Hoffmann SPD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen**

Gewaltbereitschaft einzelner religiös-fundamental Gruppierungen, die sich dem christlichen Glauben zugehörig beschreiben, in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Gefahr durch religiös-fundamentalistischen Extremismus ein (bitte auch unter Darstellung des Personenpotenzials je religiöser Zugehörigkeit)?
2. Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen Gewaltdelikte oder verfassungsfeindliche Straftaten von Personen, die einer christlich-fundamentalistischen Ideologie anhängen, verübt wurden (bitte dargestellt je Jahr seit 2020 und unterschieden nach Gewaltdelikten oder verfassungsfeindlichen Straftaten)?
3. Wie wurde der Fall des 2023 in Rickenbach von einem sich zum christlichen Glauben bekennenden Mann getöteten Geflüchteten, mit besonderem Tathergang (Mann verlässt am 23. Dezember die Unterkunft, in der er mit seiner Familie für die Weihnachtsfeiertage eingemietet ist, tötet den Geflüchteten in dessen Wohnung, feiert am Folgetag Weihnachtsfest mit der Familie, verlässt die Feier, um die Leiche zu verstecken und kehrt wieder zurück) innerhalb der Landesregierung, im Innenministerium, im Justizministerium, im Landesamt für Verfassungsschutz, von Landesbeauftragten oder anderen Landesbehörden aufgrund der religiösen und weltanschaulichen Spezifika thematisiert bzw. untersucht?
4. Wie wird bei einschlägigen Gewaltdelikten wie im Fall des 2023 in Rickenbach getöteten Geflüchteten beim Verdacht einer verfassungsschutzrechtlich relevanten Gesinnung des Täters oder dem Täter nahestehender Personen das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichtet bzw. involviert?
5. Sind nach Kenntnis der Landesregierung in gewissen religiös-fundamentalistischen Gruppen, die sich der christlichen Religion zugehörig beschreiben, Tendenzen zur Gewaltbereitschaft zu erkennen?

6. Sind nach Kenntnis der Landesregierung in gewissen religiös-fundamentalistischen Gruppen, die sich der christlichen Religion zugehörig beschreiben, Tendenzen zur Ablehnung des Staates zu erkennen?
7. Welche ideologischen Schnittmengen zu anderen Ideologien (zum Beispiel Rechtsextremismus) erkennt die Landesregierung bei gewaltbereiten Personen aus dem religiös-fundamentalistischen, der christlichen Religion zugeschriebenen, Spektrum?
8. Erkennt die Landesregierung Zusammenhänge zwischen einer Tendenz zur Gewaltbereitschaft religiös-fundamentalistischer Personen, die sich dem christlichen Glauben zugehörig beschreiben, mit bestimmten Interpretationen der Bibel („Schriftverständnis“)?
9. Wie viele, dem religiös-fundamentalistischen Spektrum zugeordnete christliche Gruppierungen, die autonom und nicht Mitglied eines Verbandes oder einer Kirche sind, sind der Landesregierung in Baden-Württemberg bekannt?
10. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Personen zu unterstützen, die den Ausstieg aus religiös-fundamentalistischen Gruppierungen suchen?

21.11.2025

Hoffmann SPD

Begründung

Christliche Freikirchen erweitern das religiöse Spektrum, sind an vielen Orten stark sozial engagiert und setzen sich für das Gemeinwohl ein. Wie überall finden sich aber auch unter Freikirchen einzelne Gruppen, die Religion missbrauchen, um extremistische Positionen verbreiten, Grundrechte nicht anerkennen oder sogar zu Gewalt aufrufen.

Im Verfassungsschutzbericht 2024 des Landes finden sich so neben Hinweisen auf politisch motivierten Extremismus auch solche zu fundamental-religiösem Extremismus. Zwei christliche Freikirchen finden sich als Beobachtungsfälle im Kapitel zur „Verfassungsschutzrelevante[n] Delegitimierung des Staates“. Zuletzt wurden erneut der Fall eines in Rickenbach getöteten Geflüchteten in der regionalen Presse aufgegriffen, bei dem der Täter die Leiche zerstückelte und vor Gericht mit seiner christlich-fundamentalistischen Überzeugung argumentierte. Diese Kleine Anfrage soll der Klärung dienen, wie die Landesregierung die Gewaltbereitschaft durch religiös-fundamentalistisch geprägte Personen, die sich dem christlichen Glauben zugehörig beschreiben, einschätzt.

Antwort

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2025 Nr. IM6-0141.5-757/3/2 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Gefahr durch religiös-fundamentalistischen Extremismus ein (bitte auch unter Darstellung des Personenpotenzials je religiöser Zugehörigkeit)?*

Zu 1.:

Christlich-fundamentalistischer Extremismus

Das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) bearbeitet zwei Gruppierungen, die sich auf das Christentum bzw. die Bibel beziehen und deren Ausrichtung als religiös-fundamentalistischer Extremismus zu bezeichnen ist. Es handelt sich dabei um die „Baptistenkirche Zuverlässiges Wort Pforzheim“ (BKZW) bzw. „Deutschlands Seelen Gewinnen“ (DSG) und die „Evangelische Freikirche Riedlingen“ (EFK) bzw. das ihrem Hauptprediger zuzurechnende „Netzwerk bibelterreuer Christen“ (NbC). Bei diesen Gruppierungen liegen verdichtete tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung vor. Die Gruppierungen vermissen christlich-fundamentalistische Argumentationsmuster mit extremistischen Inhalten, wenn auch auf unterschiedliche Weise. Beispielsweise versucht die BKZW/DSG, Queerfeindlichkeit sowie Antisemitismus auf einer religiösen Ebene zu legitimieren. Die EFK/NbC verknüpft staatsfeindliche Verschwörungsideologien mit biblischen Inhalten. Ausgehend von diesen beiden Beobachtungsobjekten ist das Personenpotenzial im mittleren zweistelligen Bereich zu beziffern. Online erreichen deren Inhalte jedoch einen weitaus größeren Personenkreis.

Grundsätzlich nimmt das LfV seit einigen Jahren zunehmend Mischszenen unterschiedlicher Extremismusbereiche wahr. Es sind vermehrt Akteure festzustellen, die sich hauptsächlich auf staatsfeindliche Verschwörungsideologien beziehen und zusätzlich Ideologiefragmente aus unterschiedlichen extremistischen Strömungen nutzen. Zwischen den Bereichen christlich-fundamentalistischer Extremismus und Rechtsextremismus sowie dem Spektrum der „Verfassungsschutzrelevanten Delegitimierung des Staates“ sind Schnittmengen festzustellen. Insbesondere Antisemitismus und Queerfeindlichkeit (damit einhergehend das Eintreten für heteronormative Geschlechterrollen und Familienbilder) stellen anschlussfähige Themen in diesen Extremismusbereichen dar.

Die Verbindung mit christlicher Symbolik und Argumentationslogik verstärkt die Wirkung der extremistischen Inhalte. Durch die Berufung auf die Bibel sollen die extremistischen Positionen legitimiert werden. Das religiös gefärbte Weltbild wird in Teilen von einem Feinden beeinflusst. Dies erzeugt ein grundsätzlich hohes Radikalisierungspotenzial, insbesondere bei Einzelpersonen. Unter dem Einfluss von Verschwörungserzählungen verlaufen Radikalisierungen insgesamt schneller und drastischer. Das darin transportierte übermächtige Feindbild kann die Idee des gewaltsamen Widerstands bestärken und im Extremfall zu Gewalttaten durch Einzelpersonen (Mitglieder oder Konsumentinnen bzw. Konsumenten der Inhalte) führen. Eine radikale und martialische Rhetorik, wie beispielsweise bei der BKZW/DSG, kann diesen Effekt verstärken.

Islamistischer Extremismus

Der Vollständigkeit halber werden an dieser Stelle aufgrund der bei Ziffer 1 offen formulierten Fragestellung auch weitere Bereiche, die dem religiös-fundamentalistischen Extremismus zugeordnet werden können, behandelt:

Nach Einschätzung des LfV ist die Bedrohungslage durch jihadistische Akteure unverändert hoch. Strategisch geht es dabei um die Verbreitung von Angst, wobei insbesondere hitzige politische Debatten zum Thema Islam/Islamismus Islamisten

in die Hände spielen, da diese gegebenenfalls dazu beitragen, ihr eigenes Opfer-/Verteidigungsnarrativ zu verstärken. Sowohl von einzeln agierenden Akteuren mit einfachen Tatmitteln (z. B. Messer oder Kfz) wie auch von Kleinstgruppen können dabei denkbare Anschlagsszenarien ausgehen.

Nicht jeder potenzielle Täter agiert jedoch mit einem strategischen Kalkül. Nach wie vor besteht das Risiko, dass Menschen in psychischen Ausnahmezuständen Gewalttaten ausführen, welche dann durch die Täter selbst – um einer Gewalttat Bedeutung zu verleihen – oder aber durch jihadistische Gruppen als Terroranschlag gerahmt werden. In der Regel geschieht dies dann, wenn der Angreifer den Anschlag nicht überlebt hat und jihadistische Organisationen die Tat für sich beanspruchen.

Im Phänomenbereich Islamistischer Extremismus und Terrorismus beläuft sich das Personenpotenzial in Baden-Württemberg auf ca. 4 000 Personen.

2. Wie viele Fälle sind der Landesregierung bekannt, in denen Gewaltdelikte oder verfassungsfeindliche Straftaten von Personen, die einer christlich-fundamentalistischen Ideologie anhängen, verübt wurden (bitte dargestellt je Jahr seit 2020 und unterschieden nach Gewaltdelikten oder verfassungsfeindlichen Straftaten)?

Zu 2.:

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten u. a. bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), welche statistisch auswertbar sind. Auf Grundlage der vorgenannten Erfassungsrichtlinien des KPMD-PMK werden politisch motivierte Straftaten im Rahmen einer Einzelfallbewertung, unter Berücksichtigung erkennbarer ideologischer Hintergründe, Ursachen der Tatbegehung und auch Erkenntnissen zum Tatverdächtigen in einem staatsschutzrelevanten Phänomenbereich abgebildet.

„Christlich-fundamentalistische Ideologie“ stellt keine automatisiert auswertbare Entität des KPMD-PMK dar. Es wurden daher alle im KPMD-PMK erfassten Gewalttaten im Phänomenbereich der PMK -religiöse Ideologie- für die Jahre 2020 bis 2024 sowie für das Jahr 2025 (bis einschließlich 3. Quartal) händisch hinsichtlich möglicher christlich-fundamentalistischer Ideologien ausgewertet. Hierbei konnten keine derartigen politisch motivierten Straftaten festgestellt werden.

Darüber hinaus wurde eine Auswertung der im KPMD-PMK erfassten extremistischen Straftaten im Phänomenbereich der PMK -religiöse Ideologie- im vorgenannten Auswertzeitraum mit dem Begriff „Christ“ durchgeführt, wodurch die nachstehend aufgeführten sieben Straftaten identifiziert werden konnten, welchen eine christliche Motivation zugrunde liegt.

Deliktische Verteilung	2020	2021	2022	2023	2024	2025*
PMK	1	1	2	1	0	2
§ 126 StGB						1
§ 126a StGB			1			
§ 130 StGB	1	1	1	1		
§ 145d StGB						1
Gesamtergebnis	1	1	2	1	0	2

*bis einschließlich 3. Quartal 2025

In den Jahren 2020 bis 2024 sowie 2025 bis einschließlich des 3. Quartals wurden im KPMD-PMK sieben extremistische Straftaten im Phänomenbereich der PMK -religiöse Ideologie- erfasst, die über den Recherchebegriff „Christ“ identifiziert werden konnten. Der deliktische Schwerpunkt liegt mit insgesamt vier erfassten Straftaten im Bereich der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB. Darüber hinaus wurden im Auswertungszeitraum jeweils ein Fall von Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB), Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten (§ 126a StGB) sowie Vortäuschen einer Straftat (§ 145d StGB) erfasst.

3. Wie wurde der Fall des 2023 in Rickenbach von einem sich zum christlichen Glauben bekennenden Mann getöteten Geflüchteten, mit besonderem Tathergang (Mann verlässt am 23. Dezember die Unterkunft, in der er mit seiner Familie für die Weihnachtsfeiertage eingemietet ist, tötet den Geflüchteten in dessen Wohnung, feiert am Folgetag Weihnachtsfest mit der Familie, verlässt die Feier, um die Leiche zu verstecken und kehrt wieder zurück) innerhalb der Landesregierung, im Innenministerium, im Justizministerium, im Landesamt für Verfassungsschutz, von Landesbeauftragten oder anderen Landesbehörden aufgrund der religiösen und weltanschaulichen Spezifika thematisiert bzw. untersucht?

Zu 3.:

Das Innenministerium und die Sicherheitsbehörden befassen sich grundsätzlich fortlaufend und systematisch mit extremistischen Bestrebungen und sicherheitsrelevanten Sachverhalten. Dies erfolgt auf Grundlage ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge, die eine kontinuierliche Bewertung von Gefährdungen, die Beobachtung extremistischer Entwicklungen sowie die Information politischer Entscheidungsträger, sonstiger öffentlicher Stellen oder die Öffentlichkeit vorsehen.

Die Ermittlungen im Fall des 2023 in Rickenbach getöteten Geflüchteten wurden unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen im Rahmen der Sonderkommission (Soko) Rhenus bei der sachlich zuständigen Kriminalpolizeidirektion Freiburg geführt. Darüber hinaus unterstützte das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) die Ermittlungen der Soko Rhenus und stand mit dieser in einem fortlaufenden Informationsaustausch.

Auch das LfV verfolgt den Fall und das noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Strafverfahren mit der notwendigen Aufmerksamkeit. Grundsätzlich äußert sich das LfV jedoch nicht zur Beobachtung von Einzelpersonen. Dem Schutz von Daten, aus welchen politische Meinungen oder religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen einer natürlichen Person hervorgehen, kommt ein besonderes Gewicht zu. Solche Angaben könnten zudem Rückschlüsse auf die Arbeitsweise des LfV ermöglichen und die Funktionsfähigkeit des LfV nachhaltig beeinträchtigen. Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des LfV, sowie zum Schutz der Daten der in Rede stehenden Person folgt, dass eine genauere Auskunft nicht möglich ist.

4. Wie wird bei einschlägigen Gewaltdelikten wie im Fall des 2023 in Rickenbach getöteten Geflüchteten beim Verdacht einer verfassungsschutzrechtlich relevanten Gesinnung des Täters oder dem Täter nahestehender Personen das Landesamt für Verfassungsschutz unterrichtet bzw. involviert?

Zu 4.:

Die Unterrichtung des LfV bei verfassungsschutzrelevanten Sachverhalten richtet sich allgemein nach der gesetzlichen Grundlage im Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG). Danach übermitteln insbesondere die Polizeidienststellen dem LfV Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Informationen zur Wahrnehmung der Aufgaben des LfV erforderlich sind.

Die Führungs- und Einsatzanordnung Sonderkommissionen der Kriminalpolizei (FEA Soko) sieht grundsätzlich Ermittlungen ohne Vorfestlegungen und fortlaufender Prüfung alternativer Ermittlungsansätze unter Einbindung unterschiedlicher

phänomenbezogener Fachgebiete, insbesondere Staatsschutz oder Organisierte Kriminalität, vor. Dies entspricht u. a. den Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus (BLKR) der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages und des 3. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zum NSU, des Untersuchungsausschusses „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M. K.“ (UA NSU BW I) und des Untersuchungsausschusses „Das Unterstützerumfeld des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und Fortsetzung der Aufarbeitung des Terroranschlags auf die Polizeibeamten M. K. und M. A. (UA NSU BW II)“.

Ein Informationsaustausch zwischen dem LKA BW und den LfV findet in Fällen der PMK in verschiedenen anlassbezogenen sowie anlassunabhängigen Gesprächsformaten beim Staatsschutz- und Anti-Terrorismuszentrums (SAT BW) des LKA BW statt.

In Baden-Württemberg bietet die „Gemeinsame Informations- und Analysestelle“ (GIAS) von LfV und LKA BW – unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Trennungsgebots – den institutionellen Rahmen für eine Kooperation der beiden Behörden. In regelmäßigen Sitzungen werden dort Informationen zu verschiedenen Extremismusbereichen ausgetauscht.

Zur Koordination operativer Erkenntnisse wurden im Rahmen der Einrichtung des SAT BW zudem interdisziplinäre Arbeitsgruppen eingerichtet, in welchen neben weiteren Vertretern das LKA BW und das LfV vertreten sind. Eine effektive und vernetzte Kooperation wird damit sichergestellt.

5. *Sind nach Kenntnis der Landesregierung in gewissen religiös-fundamentalistischen Gruppen, die sich der christlichen Religion zugehörig beschreiben, Tendenzen zur Gewaltbereitschaft zu erkennen?*
6. *Sind nach Kenntnis der Landesregierung in gewissen religiös-fundamentalistischen Gruppen, die sich der christlichen Religion zugehörig beschreiben, Tendenzen zur Ablehnung des Staates zu erkennen?*
7. *Welche ideologischen Schnittmengen zu anderen Ideologien (zum Beispiel Rechtsextremismus) erkennt die Landesregierung bei gewaltbereiten Personen aus dem religiös-fundamentalistischen, der christlichen Religion zugeschriebenen Spektrum?*
8. *Erkennt die Landesregierung Zusammenhänge zwischen einer Tendenz zur Gewaltbereitschaft religiös-fundamentalistischer Personen, die sich dem christlichen Glauben zugehörig beschreiben, mit bestimmten Interpretationen der Bibel („Schriftverständnis“)?*
9. *Wie viele, dem religiös-fundamentalistischen Spektrum zugeordnete christliche Gruppierungen, die autonom und nicht Mitglied eines Verbandes oder einer Kirche sind, sind der Landesregierung in Baden-Württemberg bekannt?*

Zu 5. bis 9.:

Die Fragen 5 bis 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das LfV bearbeitet nach seinem gesetzlichen Auftrag Gruppierungen, die religiös-fundamentalistische Argumentationsmuster mit extremistischen Inhalten vermischen. Sind keine extremistischen bzw. verfassungsfeindlichen Bestrebungen festzustellen, erfolgt keine Beobachtung durch das LfV. Daher kann das LfV keine Aussagen zu den Fragen nach christlich-fundamentalistischen Gruppierungen, die keine Bezüge zu extremistischen Inhalten aufweisen, treffen. Es wird insofern auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen. Das LfV ist jedoch wachsam. Es hat die

Aktivitäten der Extremisten im Blick und schafft mit seinen Berichten und Informationen Klarheit darüber, wer die Grenzen zwischen demokratischer Auseinandersetzung und demokratiefeindlicher Hetze überschreitet und die staatliche Ordnung – sei es offen oder verdeckt – bekämpft.

Grundsätzlich sieht das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport auch in fundamentalistischen Gruppierungen, auch in religiös begründeten, die Gefahr, dass die Ablehnung von Gruppierungen, Organisationen oder der freiheitlichen demokratischen Grundordnung so stark ausgeprägt sein kann, dass sie sich in der Bereitschaft zu gewalttätigem Handeln ausdrückt. Auch aus einer wortgetreuen Auslegung der Bibel kann sich in bestimmten Fällen eine Tendenz zur Gewaltbereitschaft ergeben. Eine weitere Erfassung im Sinne der Fragestellungen durch das Kultusministerium wäre religionsverfassungsrechtlich unzulässig und erfolgt daher nicht.

10. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Personen zu unterstützen, die den Ausstieg aus religiös-fundamentalistischen Gruppierungen suchen?

Zu 10.:

Die Fach- und Beratungsstelle Extremismusdistanzierung (FEX) unterstützt Menschen, die sich von politisch oder religiös extremen Gruppen abwenden und von demokratiefeindlichen Ideologien lösen möchten. Ziel der Distanzierungsberatung ist es, Radikalisierungsprozesse früh zu unterbrechen und den Betroffenen eine Perspektive für ein Leben ohne Extremismus zu eröffnen.

FEX ist eine Fach- und Beratungsstelle im Demokratiezentrum Baden-Württemberg. Das Demokratiezentrum wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg aus Landesmitteln, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat, finanziert und im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) gefördert.

FEX berät indirekt, indem sie Fachkräfte unterstützt, die beruflich mit radikalisierungsgefährdeten oder radikalierten Personen zu tun haben. Ziel ist es, die Handlungssicherheit der Fachkräfte zu stärken, ihre Rollen zu klären und sie beim Verstehen von Radikalisierungsprozessen zu begleiten. Fachkräfte aus der Jugend- und Sozialarbeit, Schule, Ausbildung, Polizei, Justiz, Vereinen oder anderen Institutionen werden qualifiziert, extremistische Phänomene frühzeitig zu erkennen, richtig zu deuten und angemessen darauf zu reagieren.

Die FEX kümmert sich zudem um Kinder und Jugendliche, die von Schulen, Jugendämtern oder der Polizei als radikalisiert identifiziert wurden. Fehlen stabile Bezugspersonen oder ist spezielles Fachwissen erforderlich, berät FEX die Betroffenen direkt. Ziel ist es, frühzeitig einzutreten, um radikalisierende Tendenzen nicht weiter zu verstetigen oder in gefährlichere Verhaltensweisen übergehen zu lassen. Auch Angehörige und Bezugspersonen können die Beratung in Anspruch nehmen. Neben der Fallberatung vermittelt FEX in Vorträgen, Weiterbildungen und E-Learning-Kursen Wissen über gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Radikalisierungsprozesse und den Umgang mit betroffenen Zielgruppen.

In Fällen, in denen eine mögliche Sicherheitsrelevanz bestehen könnte, stimmt sie sich mit dem beim LKA BW angesiedelten Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) ab.

Konex bietet gemeinsam mit seinen Netzwerkpartnern landesweit Informationen und Beratungen gegen politisch und religiös motivierten Extremismus an. Das Konex ist dabei vorrangig für die Sekundär- und Tertiärprävention im Bereich der Extremismusbekämpfung zuständig. Zu den Kernaufgaben des Kompetenzzentrums zählt insbesondere die phänomenübergreifende Ausstiegsberatung für radikalierte Personen und deren Umfeld.

Die Ausstiegsberatung des konex besteht aus einem interdisziplinären Team mit unter anderem psychologischer, religionswissenschaftlicher oder polizeilicher Fachexpertise. Die Ausstiegsberatung ist für alle Ratsuchenden über eine Telefon-Hotline, über WhatsApp oder über eine zentrale E-Mail-Adresse erreichbar. Das konex verfügt hierzu über eine eigene Internetpräsenz.

Beim konex gingen bislang nur sehr wenige Anfragen zu christlich-fundamental Radikalisierung ein. Aus diesen ergaben sich bislang keine Beratungsverhältnisse. Die Anfragenden wurden jedoch an geeignete Netzwerkpartner wie beispielsweise an die vom Kultusministerium finanzierte Zentrale Beratungsstelle für Weltanschauungsfragen (ZEBRA BW) vermittelt.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen